

AM ARLBERG

Z1. 120-2/20/1989

## Verordnung

betreffend Geschwindigkeitsbeschränkungen auf tieferstehend angeführten Gemeindestrassen in Klösterle und Langen a/A.

Gemäss § 43 Abs. 1 lit b), Ziff. 1 STVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Strassenpolizei LGB1. Nr. 20/1970 - wird im Interesse der Verkehrssicherheit auf der

- 1. <u>Badstrasse</u> abzweigend bei der Klostertaler Landesstrasse L 97 bis zum Wohnhaus Nr. 60;
- 2. <u>Unterfeldweg</u>
  ab Abzweigung Badstrasse bis Unterführung der S 16;
- 3. <u>Wirtschaftsweg Unterlangen</u>
  Abzweigung von B 197 oberhalb HNr. 29 bis Einmündung in die B 316 bei Postgarage in Langen

eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in beiden Richtungen, angeordnet.

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der gegenständlichen Verkehrszeichen in Kraft.

Bürgermeister:

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen an der Amtstafel

am: 26.6.1989

Abzunehmen von der Amtstafel

am: 11. 7. 1989